



Reglement

betreffend die

Übertragung der Wasserver- sorgungsaufgabe an eine selb- ständige Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Adelboden erlässt, gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetzes (WVG) vom 11. November 1996, die kantonale Wasserversorgungsverordnung (WVV) vom 17. Oktober 2001 und das kantonale Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 folgendes Reglement:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist nach Massgabe des übergeordneten Rechts eine Gemeindeaufgabe.

² Die Einwohnergemeinde überträgt unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Wasserversorgung über das ganze Gemeindegebiet einer selbständigen Trägerschaft (nachfolgend Adelwasser AG genannt).

Art. 2

Rechtsgrundlagen

¹ Die Adelwasser AG erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe

- a. Statuten
- b. ein Wasserversorgungsreglement und
- c. einen Wassertarif

² Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

³ Die erlassenen Grundlagen dürfen den Bestimmungen dieses Reglements und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

Art. 3

Verfügbefugnis

¹ Die Adelwasser AG ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde gleichgestellt.

² Sie kann insbesondere Gebühren erheben und Verfügungen erlassen.

Art. 4

Leistungsauftrag

¹ Die Adelwasser AG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

² Die übrigen Aufgaben richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz.

Art. 5

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die Adelwasser AG führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung bestimmen sich nach Artikel 9a Absatz 2 WVV. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.

Art. 6

Finanzierung

¹ Die Adelwasser AG finanziert sich durch
a. einmalige und jährliche Gebühren
b. Beiträge und Darlehen Dritter

² Die Einwohnergemeinde kann der Adelwasser AG ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Die Zinsen und die Amortisation sind in gegenseitiger Absprache festzulegen.

Art. 7

Einmalige Gebühren
a) Anschlussgebühr

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die einmalige Anschlussgebühr wird nach folgenden Kriterien erhoben:

- a. für Gebäude mit Bewohnergleichwerten (BGW) nach BGW;
- b. für Gebäude oder -teile ohne BGW nach umbautem Raum (uR).

b) Löschgebühr

² Die einmalige Löschwassergebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

³ Die einmalige Löschgebühr wird aufgrund der BGW festgelegt. Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne festgelegten BGW, wird sie nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Art. 8

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Betriebs-, Verwaltungs- und übrigen Kosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr für Trink-,

Brauch- und Löschwasser zu bezahlen. Sie wird nach folgenden Kriterien erhoben:

- a. pro Einheit in Gebäuden mit BGW (Wohnung, Hotel, Restaurant, usw.) nach BGW;
- b. in Scheunen und Ställen nach Zeitdauer und Grossvieheinheit (GVE).

² Bei grösseren Verbrauchern, wie Hotels, Restaurants, Gewerbe- und Industriebetrieben wird zusätzlich zur Grundgebühr eine jährliche Verbrauchsgebühr nach Wasserbezug (m³) berechnet.

³ Für nicht angeschlossene Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird eine jährliche Löschgebühr aufgrund der BGW bzw. für Scheunen und Ställen nach GVE erhoben.

Art. 9

Reglement/Tarif	¹ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, sind in einem Wasserversorgungsreglement und Tarif festzulegen.
Zuständigkeit	² Die Adelwasser AG beschliesst die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in separaten Tarifen.

Art. 10

Bearbeitungsgebühren	¹ Wer gegenüber der Adelwasser AG Kosten verursacht, bezahlt eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet. ² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
----------------------	---

Art. 11

Rechnungslegung	Der Verwaltungsrat hat dem Gemeinderat jährlich zur Information vorzulegen: a. die Bestandesrechnung (Bilanz) b. die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) c. den Geschäftsbericht
-----------------	---

Art. 12

Verwaltungsratsmandat	Die Einwohnergemeinde hat Anspruch auf ein Verwaltungsratsmandat bei der Adelwasser AG.
-----------------------	---

Art. 13

Anwendbares Recht

Die Adelwasser AG untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

Art. 14

Vertrag / Leistungsvereinbarung

¹ Der Gemeinderat regelt die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe durch eine Vereinbarung mit der Adelwasser AG.

² Er regelt darin insbesondere

- a. den Perimeter des Versorgungsgebietes
- b. die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde
- c. die Gewährung von Darlehen
- d. besondere Pflichten der Adelwasser AG

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Mai 2010 in Kraft.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 30. April 2010 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Jürg Blum

sig. Jolanda Lauber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 30. März 2010 bis 30. April 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 13 vom 30. März 2010 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 14. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Jolanda Lauber